

GR_GERICHTE SK2 2017 23 vom 21. Februar 2018

GR Gerichte, 2018-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2017_23

FR: GR_GERICHTE SK2 2017 23 du 21 février 2018

IT: GR_GERICHTE SK2 2017 23 del 21 febbraio 2018

Regeste

Amtsmissbrauch etc. | Beschwerde gegen StA, Nichtanhandnahmeverfügung StPO 310 (früher Ablehnungsverfügung)

Erwägungen

E. 8

Die Staatsanwaltschaft verfügte in der Nichtanhandnahmeverfügung die Kostentragung ihrer Aufwendungen durch den Staat. Insofern erübrigt es sich, im Beschwerdeverfahren darüber neu zu befinden.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). In Anwendung von Art. 8 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren (VGS; BR 350.201) werden die Kosten des

Seite 13 — 14 Beschwerdeverfahrens vorliegend auf CHF 1'500.00 festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt.

Seite 14 — 14 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.